

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 15 – 05. März 2021

Inhalt

Kreis Lippe

73 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe
zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung
und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen
hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes

Kreis Lippe

73 **Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes**

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit §§ 3 Absatz 2a Nr. 5, 16 Absatz 1, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung- CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (GV. NRW.) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung -

erlässt der Kreis Lippe folgende Allgemeinverfügung:

I. Maskenpflicht

1. Allgemeine Verpflichtung

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt - über die in der CoronaSchVO geregelten Bereiche hinaus – unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in den in den Anlagen 1, 2 und 3 textlich und zeichnerisch dargestellten Bereichen sowie auf den dort benannten bzw. gekennzeichneten öffentlichen Plätzen und Straßen werktags zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Soweit in einzelnen Kommunen abweichende zeitliche Regelungen gelten, ergeben sich diese aus der Anlage 1. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Verfügung.

2. Verpflichteter Personenkreis

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt grundsätzlich für alle Personen, die die in den Anlagen 1 bis 3 textlich und zeichnerisch dargestellten öffentlichen Bereiche nutzen.

3. Ausnahmen

Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den in den Anlagen 1 bis 3 textlich und zeichnerisch dargestellten Bereichen gilt nicht für Personen in und auf Fahrzeugen sowie Rad- und Rollerfahrende (inklusive E-Scooter). Ausgenommen von der Verpflichtung sind auch Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, zur Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen oder zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken erforderlich ist.

II. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

III. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Allgemeinverfügung tritt am 08. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 29. März 2021 außer Kraft.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Zu I.:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO kann an weiteren Orten unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ausgesprochen werden, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Das Tragen einer Alltagsmaske in Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. bei Engpässen in belebten Fußgängerbereichen und Einkaufszonen sowie stark frequentierten Plätzen und Ausflugszielen) nicht sichergestellt werden kann, dient der effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens als ein Baustein in einem Bündel von landesweiten Maßnahmen.

Eine Alltagsmaske ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was im Kreis Lippe in den genannten Bereichen und Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Die Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Die täglichen an das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen übermittelten Meldezahlen zeigen zwar, dass mit den seit dem 16.12.2020 landesweit geltenden strikten Schutzmaßnahmen niedrigere Inzidenzen erreicht werden konnten. Von einer dauerhaften Senkung der Inzidenzzahlen und einer verlässlichen Eindämmung des Infektionsgeschehens im Kreis Lippe kann dennoch nicht ausgegangen werden. Dies gilt speziell vor dem Hintergrund, dass sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften ausbreiten. Der Anteil der Virusvarianten an den Infektionen in Deutschland steigt schnell an, wodurch die Zahl der Neuinfektionen jetzt wieder zu steigen beginnt. Die Erfahrungen in anderen Staaten zeigen, wie gefährlich die verschiedenen Covid19-Varianten sind. Sie verdeutlichen die Notwendigkeit erheblicher zusätzlicher Anstrengungen, um die Infektionszahlen zu senken. Wenn die Infektionszahlen erneut ansteigen, kann das Gesundheitswesen schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen. Da mittlerweile auch im Kreis Lippe Mutationen des SARSCoV-2-Virus nachgewiesen wurden, kann es wieder zu steigenden Infektionszahlen kommen. Aufgrund der höheren Ansteckungsgefahr dieser Virus-Mutationen kommt dem Tragen von Masken in Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht gewährleistet ist, eine besondere Bedeutung zu.

Gemessen an den drohenden Gefahren bei der sich abzeichnenden Verschärfung des Infektionsgeschehens überwiegt der Schutz der Gesundheit. Mit dem vorübergehenden Tragen einer Alltagsmaske in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Kreisgebiets zu bestimmten Tageszeiten sind keine tiefgreifenden und dauerhaften Beeinträchtigungen verbunden. Soweit Personenkreise oder Sachzusammenhänge durch die Coronaschutzverordnung entweder von der Einhaltung des Mindestabstandes und/oder dem Tragen einer Alltagsmaske befreit sind, so gelten diese Befreiungen auch in den hier festgelegten Gebieten.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, indem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten. Die Kommunen haben die in der Anlage genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Bereiche mit erfahrungsgemäß größerem Publikumsverkehr auf engerem Raum handelt. In den übrigen Bereichen ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Mit dieser Allgemeinverfügung das Tragen einer Alltagsmaske in anderen als den in den Anla-

gen bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen der Ordnungsämter aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. –verpflichtungen festgelegt.

Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch eine einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtung gekennzeichnet ist.

Die in der Anlage genannten Bereiche sind jedoch nicht zu allen Zeiten gleich stark frequentiert. Beobachtungen haben ergeben, dass dieses typischerweise dort entstehende Personenaufkommen auf die Zeiten werktags zwischen 06:00 und 20:00 Uhr begrenzt werden kann. Es handelt sich bei den Bereichen teils um Einkaufsbereiche mit diversen Einzelhandelsgeschäften, Apotheken, Bäckereien oder Geldinstituten, die vor allem während der Öffnungszeiten der Geschäfte aufgesucht werden, teils um Promenaden, Parkplätze oder andere Bereiche, die auch für Spaziergänge genutzt werden. Nur zu diesen Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandsgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer Alltagsmaske nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist. Soweit die Örtlichkeiten eine abweichende zeitliche Regelung fordern, ergibt sich diese sowie die Begründung der Kommune, die sich der Kreis zu eigen macht, aus der Anlage 1. Im Übrigen ergibt sich für die jeweilige Örtlichkeit die Notwendigkeit für die Anordnung der Maskenpflicht über die vorstehenden allgemeinen Erwägungen hinaus aus den in der Anlage 1 aufgeführten Gründen.

Nach Konsultation der Kommunen wurde bereits mit Allgemeinverfügungen vom 04.12.2020, vom 22.12.2020 (geändert durch Allgemeinverfügungen vom 23.12.2020 und 09.01.2021), vom 29.01.2021 und vom 12.02.2021 das Tragen einer Alltagsmaske in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen angeordnet. Eine weitere Anordnung der Maskenpflicht bis zum 29. März 2021 ist aufgrund der aktuellen Pandemielage im Kreis Lippe in den aus der Anlage ersichtlichen Bereichen erforderlich und angemessen.

Auch mit dieser Allgemeinverfügung gewährleistet der Kreis, dass die Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

Die Coronaschutzverordnung vom 05. März 2021 sieht erste Öffnungsschritte ab dem 08. März 2021 für den Einzelhandel sowie für Museen, Galerien, zoologischen Gärten etc. vor. Ist die 7-Tages-Inzidenz in Nordrhein-Westfalen 14 Tage nach dem Inkrafttreten der Coronaschutzverordnung stabil oder mit sinkender Tendenz unter dem Wert von 100, soll die Verordnung bereits dann geändert werden unter anderem durch Öffnungen der Außengastronomie, von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos. Es ist zu erwarten, dass diese Öffnungsschritte in den in den Anlagen 1 bis 3 dargestellten Bereichen zu einem hohen Personenaufkommen führen werden. Darüber hinaus wird ein Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten zum Zwecke von Freizeitaktivitäten weiterhin eingeschränkt, so dass es nahe liegt, dass große Teile der Bevölkerung im öffentlichen Raum spazieren gehen werden. Diese Tendenz ließ sich bereits in den letzten Monaten der Pandemie

zunehmend beobachten. Dadurch wird an den genannten Stellen auch zukünftig ein hohes Personenaufkommen erwartet.

Dementsprechend muss nach den Erfahrungen der Ordnungsämter die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske größtenteils in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht aufrechterhalten werden. Vor diesem Hintergrund wurden die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Allgemeinverfügung angepasst und so weiterhin eine differenzierte, an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtete Regelung sichergestellt.

Auch in Zukunft wird der Kreis in Abstimmung mit den Kommunen fortwährend überprüfen, in welchen Bereichen und zu welchen Zeiten eine Alltagsmaske zu tragen sein wird.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis einschließlich 29. März 2021 ist angelehnt an die der Coronaschutzverordnung vom 05. März 2021, die mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft tritt.

Da die o.g. Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske räumlich auf stark frequentierte öffentliche Bereiche und zeitlich auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt sind sowie Ausnahmen für einen besonderen Personenkreis und bestimmte Situationen enthalten, stellen sie insgesamt eine verhältnismäßige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektion mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar

Zu II.:

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Zu III.:

Für den Zeitraum nach dem 29. März 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Der Kreis Lippe überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweise:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmld, den 05.03.2021

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 05.03.2021

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes

In den folgenden Bereichen ist eine Alltagsmaske zu tragen:

Augustdorf

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Bereich Pivitsheider Straße von Einmündung Stukenbrocker Straße bis zum Kreisverkehr mit angrenzenden Parkflächen • Rosenstraße mit angrenzenden Parkflächen • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Parkplatz Freizeitgelände Schlingsbruch ➤ Parkplätze am Schlingweg ➤ Parkplatz unterhalb der Realschule am Rodelberg ➤ Parkplatz WINEO-Arena am Inselweg • Auf folgenden Parkplätzen <u>täglich</u> in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Parkplatz der Baptisten Brüdergemeinde an der Haustenbecker Straße ➤ Parkplatz der Evangeliums Christen Gemeinde am Imkerweg ➤ Parkplatz der Ev. Freikirche an der Pivitsheider Straße 	<p>Die Anordnung der Maskenpflicht erfolgt aufgrund der vorliegenden diffusen hohen Infektionszahlen in der Gemeinde Augustdorf. Die Maskenpflicht ist auf die meist frequentierten Bereiche, den öffentlichen Plätzen und Straßen, zur Eindämmung der Coronapandemie vorgesehen.</p>

Bad Salzuflen

Ortsteil Salzuflen

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Täglich in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Schliepsteiner Tor gesamter Bereich • Parkstraße ab Hausnummer 4 bis 48 • Bleichstraße ab Hausnummer 2 (Einmündung Parkstraße) <p>bis Eckgrundstück Einmündung Wenkenstraße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lange Straße ab Hausnummer 1 bis 67 • Dammstraße ab Eckgrundstück Einmündung Lange Straße <p>bis Eckgrundstück Einmündung Wenkenstraße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Millaupromenade gesamter Bereich • Im Ort gesamter Bereich • Am Herforder Tor ab Eckgrundstück Einmündung Lange Straße <p>bis Hausnummer 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steege gesamter Bereich • Am Markt gesamter Bereich • Wenkenstraße ab Eckgrundstück Einmündung Steege/AmMarkt <p>bis Hausnummer 29</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obere Mühlenstraße gesamter Bereich • Untere Mühlenstraße gesamter Bereich • Osterstraße von Hausnummer 27 bis 70 <ul style="list-style-type: none"> • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bahnhof (Bahnhofstraße 41) ➤ Martin-Luther-Straße (Martin-Luther-Straße 2) ➤ Mauerstraße (Mauerstraße) ➤ Riestestraße (Riestestraße) ➤ Roseneck (Sophienstraße) ➤ Vitasol I (Extersche Straße) ➤ Vitasol II (Forsthausweg) 	<p>Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Auch im Hinblick auf mögliche Mutationen sollten die Kontaktbegegnungen gemindert werden.</p> <p>In der Innenstadt ist die Gefahr das nahen Beisammenseins besonders hoch. Die aktuellen Regelungen in Bezug auf Zusammenkünfte für Personen werden hier (bei den engen Platzmöglichkeiten in der Innenstadt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überschritten. Die Ansteckungsgefahr ist umso größer, je mehr Personen aufeinandertreffen.</p>

Ortsteil Schötmar

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Werktäglich in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Markt Schötmar gesamter Bereich • Begastraße ab Hausnummer 2 bis 28 • Krumme Weide ab Hausnummer 30 bis 59 • Schloßstraße ab Einmündung Vehrlingstraße Eckgrundstück Hausnummer 13 bis Einmündung Aechternstraße Eckgrundstück Hausnummer 30 • Schülerstraße ab Hausnummer 1 bis 13 • Ladestraße ab Hausnummer 1 bis Eckgrundstück Einmündung Begastraße/Krumme Weide <ul style="list-style-type: none"> • auf folgenden Parkplätzen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Schloß (Heldmanstraße 6-9) ➤ Ladestraße (Ladestraße 1) ➤ Montessoriweg (Montessoriweg 2) ➤ Pfarrkamp (Pfarrkamp 6) ➤ Vehrlingstraße (ggü. Vehrlingstraße 7) 	<p>Die Stadt Bad Salzuffen hat im Kreisgebiet Lippe eine hohe Zahl von Erkrankungen. Vor diesem Hintergrund sollten die möglichen Kontaktbegegnungen gemindert werden.</p> <p>In der Innenstadt ist die Gefahr das nahen Beisammenseins besonders hoch. Die aktuellen Regelungen in Bezug auf Zusammenkünfte für Personen werden hier (bei den engen Platzmöglichkeiten in der Innenstadt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überschritten. Die Ansteckungsgefahr ist umso größer, je mehr Personen aufeinandertreffen.</p>

Barntrup

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Blomberg

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Detmold

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Dörentrup

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Extertal

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Horn-Bad Meinberg

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Marktplatz • An folgenden Kitas 100 m vor dem Zugang <p>Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 16:30 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Müllerberg ➤ Am Waldstadion ➤ Gebrüder-Künnemeyer-Straße ➤ Golfweg ➤ Karlsbader Straße ➤ Karolinenweg ➤ Molkenberg ➤ Südholzweg ➤ Silbergrund 	<p>Der Marktplatz ist der zentrale Platz in Horn, auf dem es auch wegen der Bushaltestelle und der Verwaltungsgebäude (u. a. Einwohnermeldeamt) zu Warteschlangen kommen kann. Aus diesem Grund ist auch hier die Maskenpflicht angezeigt.</p> <p><u>Kitas:</u> Wie auf den Parkplätzen der Supermärkte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1a CoronaSchVO) streben hier viele Menschen wie durch einen Trichter auf ein konkretes Ziel zu bzw. verlassen einen Ort und streben dann wieder auseinander. Zur Verdichtung dieser Menschenströme (Kitas: bringende und abholende Eltern, Schulwege: sowohl bringende und abholende Eltern als auch Schüler/innen) kommt es im Nahbereich der Einrichtungen. Aus diesem Grund ist während in der Öffnungszeiten der Kitas eine Maskenpflicht angezeigt.</p>

Kalletal

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Lemgoer Straße (Hausnummer 1 – 34) • Rintelner Straße (Hausnummer 1 – 23) 	<p>In dem genannten Straßenabschnitt befinden sich Einzelhandelsgeschäfte, Banken und Bäckereien, deshalb ist dort mit Personenaufkommen zu rechnen.</p>

Lage

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Lemgo

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Täglich in der Zeit von 07:00 bis 21:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außenflächen der PHOENIX CONTACT arena nebst Parkplätzen und Freiflächen • Wiese hinter der der PHOENIX CONTACT arena, wie in Anlage 2 zeichnerisch dargestellt • Außenflächen des Hanseberufskollegs und Außenflächen des Grundstücks Johannes-Schuchen Str. 3 sowie der Sporthalle (Flurstück 531) • Johannes-Schuchen Str. ab Kreuzung Bunsenstraße in gerader Verlängerung bis zum Grundstück Johannes-Schuchen Str. 3 sowie der Sporthalle (Flurstück 53) • Bunsenstraße ab Kreuzung Liebigstraße bis einschließlich Kreuzung Johannes-Schuchen Str. <p>Eine Karte mit den betroffenen Bereichen ist beigefügt (Anlage 2). Die zeichnerische Darstellung geht der textlichen Beschreibung vor.</p>	<p>Die genannten und in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellten Bereiche sind dem unmittelbaren Umfeld des kreisweiten Impfzentrums zuzuordnen. Insbesondere zu den grundsätzlichen Öffnungszeiten des Impfzentrums von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr ist mit erhöhtem Publikumsverkehr - insbesondere des vulnerablen Personenkreises - zu rechnen, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Zudem besteht die Gefahr, dass Impfgegner diese Örtlichkeiten aufsuchen und Situationen entstehen, in denen die Abstände nicht immer eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere den Eingangsbereich aber auch die in der Anlage 2 dargestellten Flächen. Aufgrund notwendiger Vor- und Nachbereitung beginnt die Verpflichtung zum Tragen einer Maske bereits eine Stunde vor der Öffnung und endet eine Stunde nach der Schließung des Impfzentrums.</p>
<p>Werktäglich in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelstraße 1 – 147 • Ostertor • Breite Straße 35 – 68 • Haferstraße • Kramerstraße • Lippegarten • Marktplatz • Waisenhausplatz <p>Eine Karte mit den betroffenen Bereichen ist als Anlage beigefügt (Anlage 3). Die zeichnerische Darstellung geht der textlichen Beschreibung vor.</p>	<p>Aufgrund der nach dem gestrigen Bund-Länder-Beschluss zu erwartenden Öffnungen ist mit einer erhöhten Passantenfrequenz in dem genannten Bereich zu Geschäftsöffnungszeiten zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass das Abstandsgebot dort wegen des erhöhten Kundenaufkommens und der teilweise engen örtlichen Gegebenheiten nicht in jedem Fall eingehalten werden kann.</p>

Leopoldshöhe

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Lügde

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Oerlinghausen

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Schieder-Schwalenberg

Keine Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung

Schlangen

Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alte-Rothe-Straße 19 Parkplatz „Kita Alte-Rothe“ und Zuwegung zur Kindertagesstätte (auch Zuwegung von der Schützenstraße) • Badstraße Parkplatz „Sportplatz Am Rennekamp“ einschließlich Zuwegung zur „Kita Regenbogen“ • Gartenstraße 12 Parkplatz „Kita Gartenstraße“ einschließlich Zuwegung zur Kita (auch von und zur Kohlstädter Straße) • Lindenstraße 83 c Parkplatz „Kita Arche Noah“ einschließlich Zuwegung zur Kita • Rosenstraße 11 – 13 einschließlich Bushaltestelle Bürgerhaus und Parkplatz vor der Musikschule 	<p>In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen zu Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet. Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.</p>

Ortsteil Kohlstädt

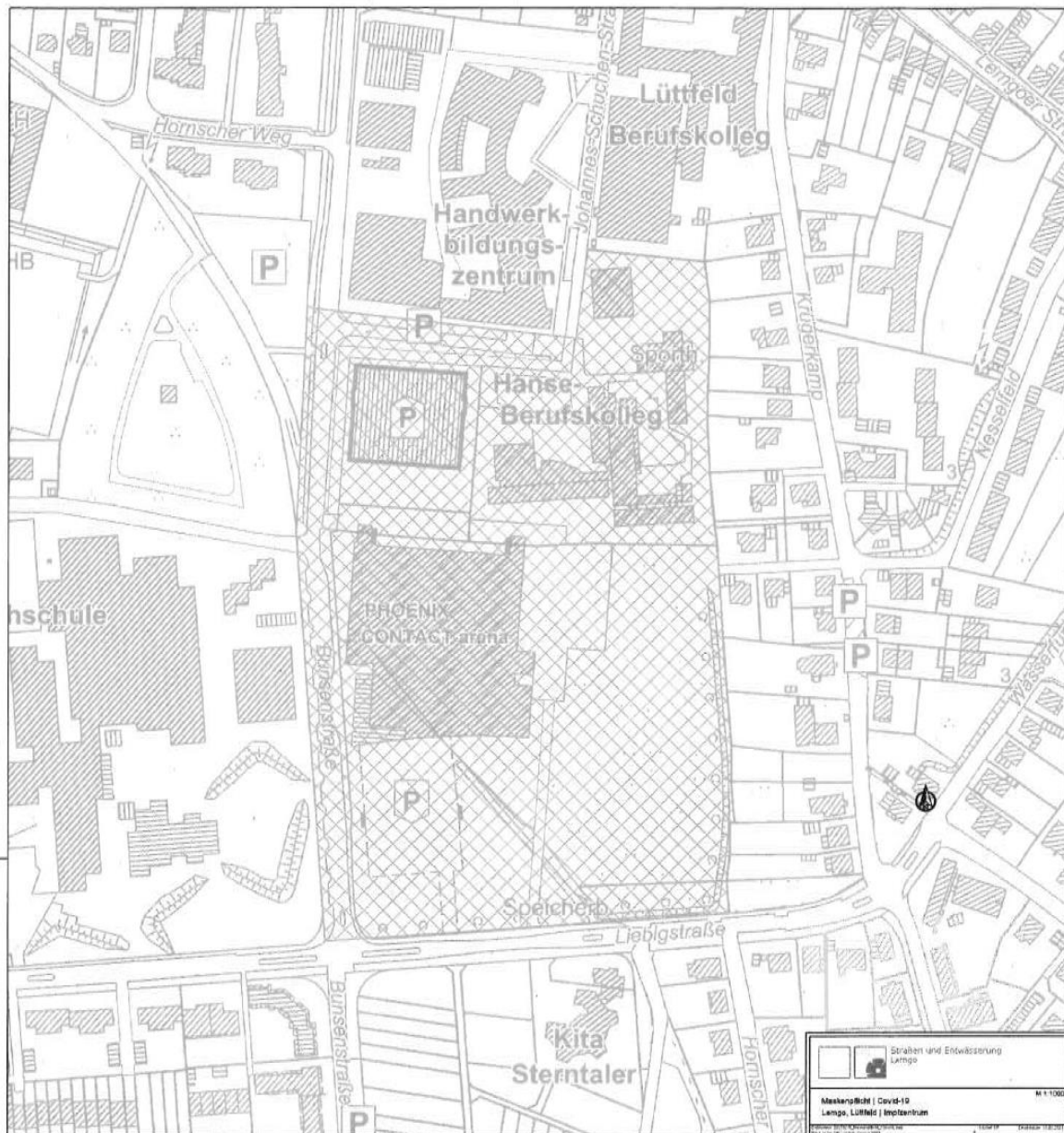
Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p>Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Kuhlhof 4 Parkplatz „Kita Strothestrolche“ einschließlich Zuwegung zur Kita 	<p>In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung anlehnend an die Betriebszeiten angeordnet. Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.</p>

Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck

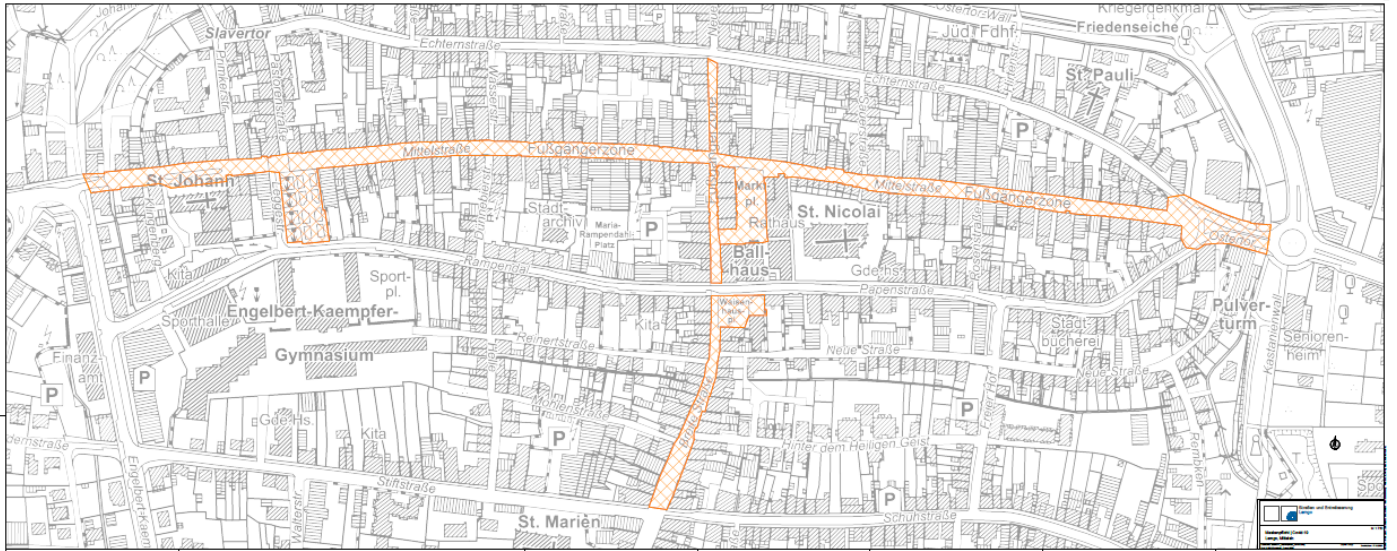
Straßen/Plätze/etc.	Begründung
<p data-bbox="97 248 459 309">Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="161 338 459 501">• Zur Kammersenne Parkplatz „Zur Kam-mersenne“ einschließlich Zuwegung zur „Stern-schnuppe“ <li data-bbox="161 530 459 591">• Zuwegung zum Ju-gendtreff 	<p data-bbox="464 248 754 501">In allen drei Ortsteilen der Gemeinde Schlangen wird die Maskenpflicht auf den Parkplätzen und Zuwegungen zu Kindertagesstätten mit der zeitlichen Einschränkung an-lehnend an die Betriebszeiten angeordnet.</p> <p data-bbox="464 501 754 631">Hier ist mit dem erhöhten Aufkommen von Personen/Eltern bei Betriebsbeginn und -ende Rechnung zu rechnen.</p>

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes



Anlage 3 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen
hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes



Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.